
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

77. Jahrgang

Nr. 51

Freitag, den 03. Dezember 2021

Sonderblatt

Seite 197-201 Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Besetzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann zur Landtagswahl 2022 sowie über die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann zur Landtagswahl am 15.05.2022 und die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15.05.2022

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Bekanntmachung
der Besetzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann
zur Landtagswahl 2022**

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 die Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter anlässlich der Landtagswahl am 15.05.2022 gewählt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung werden hiermit die Namen der Mitglieder des Kreiswahlausschusses öffentlich bekannt gemacht:

Lfd. Nr.	Beisitzerin/Beisitzer	Stellvertreterin/Stellvertreter
1	Schimmer, Dagmar	Gräber, Alexandra
2	Schlottmann, Rainer	Schettgen, Sybille
3	Kapell, Dirk	Dr. Günther, Tina
4	Janssen, Ingmar	Viehöfer, Dietmar
5	Pollmann, Günter	Buchholz, Marlon
6	Müller, Klaus	Ruppert, Michael

Mettmann, den 02. Dezember 2021

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Martin M. Richter

**Bekanntmachung
über die erste Sitzung des
Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann
zur Landtagswahl am 15. Mai 2022**

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht, dass die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann anlässlich der Landtagswahl am

**Montag, dem 28.03.2022, um 16:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Raum 1.601,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann**

stattfindet. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Tagesordnung:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Tagesordnung
2. Bestellung einer/eines Schriftführerin/Schriftführers und einer/eines stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers
 - Vorlage Nr. 1/2022 KWA-LTW

3. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise 37 Mettmann I bis 40 Mettmann IV
– Vorlage Nr. 2/2022 KWA-LTW
4. Bekanntgabe der Entscheidungen des Kreiswahlausschusses und Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf

Mettmann, den 02. Dezember 2021

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Martin M. Richter

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 548, ber. S. 964) i.d.z.Z. gültigen Fassung, fordere ich hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die am 15. Mai 2022 stattfindende Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen in den Wahlkreisen

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
37	Mettmann I	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden: Hilden mit den Kommunalwahlbezirken: 3010 bis 3050 3070 bis 3100 Langenfeld (Rhd.) Monheim am Rhein
38	Mettmann II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden: Erkrath Haan Hilden mit den Kommunalwahlbezirken: 3060 3110 bis 3220 Mettmann mit den Kommunalwahlbezirken: 5010 5040 bis 5100
39	Mettmann III – Mülheim II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden: Heiligenhaus Ratingen Von der Stadt Mülheim die Kommunalwahlbezirke: 26 Saarner Kuppe 27 Saarn-Süd/Mintard/Selbeck
40	Mettmann IV	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Mettmann mit den Kommunalwahlbezirken: 5020 5030 5110 bis 5200 Velbert Wülfrath

einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Die Kreiswahlvorschläge müssen bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann, Abteilung 32-2, Zimmer 1.111 oder 1.162, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, bis

Donnerstag, den 17. März 2022 um 18.00 Uhr (59. Tag vor der Wahl),

schriftlich eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein. Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, dass mögliche Mängel, die Einfluss auf die Gültigkeit der Wahlvorschläge haben, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke sind ebenfalls bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann unter der vorgenannten Anschrift erhältlich. Die Vordrucke können auch per E-Mail unter wahlamt@kreis-mettmann.de angefordert werden. Die Ausgabe bzw. Übersendung erfolgt kostenfrei.

2. Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.
3. Bei der Aufstellung der Bewerber und der Einreichung der Kreiswahlvorschläge sind die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes (LWahG) und der Landeswahlordnung (LWahO) zu beachten.

Danach kann als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 LWahG, wonach die Wahlberechtigung der an der Bewerberaufstellung stimmberechtigt teilnehmenden Personen bereits am Tage ihrer Teilnahme und nicht etwa erst am Wahltag selbst gegeben sein muss, weise ich besonders hin. Dieses gilt sowohl für die Teilnehmer einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines Bewerbers oder zum Zwecke der Wahl von Vertretern als auch für die Teilnahme an einer Vertreterversammlung zur Wahl der Bewerber.

Zu beachten ist auch, dass die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung von den Mitgliedern in geheimer Wahl zu wählen sind. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe für die Landtagswahlkreise können in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren der Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzung.

4. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens **100 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie - neben der Beibringung von mindestens 100 Unterstützungsunterschriften - nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand, eine Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes sowie ein für die Gesamtpartei geltendes Programm haben. Hat eine Partei diese Nachweise gegenüber dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung.

Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - **nur in einem** Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

5. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 11a** zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; sofern diese eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), **E-Mail-Adresse oder Postfach** des Bewerbers.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gleichermaßen unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 3 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

6. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 14a** zur Landeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
 - a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 - b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
 - c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der **Anlage 15** zur Landeswahlordnung beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a zur Landeswahlordnung erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der Bürgermeister darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
 - d) Ein Wahlberechtigter darf nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift - nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung - auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt.
Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
 - e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
7. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a** zur Landeswahlordnung, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie die Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft (nur von Wahlkreisbewerbern einer Partei); die Erklärungen können auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur Landeswahlordnung abgegeben werden,

- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13** zur Landeswahlordnung, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur Landeswahlordnung erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine persönlich und handschriftlich mit Vor- und Familienname unterzeichnete Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherung an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a** zur Landeswahlordnung, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der **Anlage 10a** zur Landeswahlordnung gefertigt sein,
- d) sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Ziffer 6 dieser Bekanntmachung).

Die eingegangenen Unterlagen werden umgehend nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlags den Kreiswahlausschuss anrufen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel vollständiger Wahlvorschläge nur solange behoben werden, als nicht über ihre Zulassung entschieden ist. So lange kann ein Kreiswahlvorschlag auch durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss des Kreises Mettmann in öffentlicher Sitzung **28.03.2022**. Zur Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Mettmann, den 02. Dezember 2021

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Martin M. Richter